

Fahnen und Standarten

Autor(en): **Aschmann, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **83 (2008)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-716005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fahnen und Standarten

Seit Generationen ist der Schweizer Armee die Fahne sehr wichtig, vor allem als Feldzeichen, aber auch am Mast vor militärischen Gebäuden.

Bisher regelten nur verstreute Einzelvorschriften Teile des Fahndienstes.

DIV HEINZ ASCHMANN, HORGEN

Nun ist er im neuen Reglement «Der Umgang mit Fahnen, Standarten und Fanions» erstmals zusammengefasst und anschaulich dargestellt – eigentlich erstaunlich, dass eine so tief verankerte Tradition nicht schon früher festgehalten wurde.

Es mag sein, dass infolge der kürzeren Verweilzeiten des Kadets in der neuen Armee die Traditionen nicht mehr gleich tief gefestigt werden können wie früher. Für

nicht täglich gepflegte Aktivitäten wie Fahnenübernahmen stieg der Bedarf nach schriftlich festgehaltenen Grundregeln. Es war aber auch an der Zeit, dass die Armee endlich die Entwicklung ihrer Feldzeichen und der Schweizerfahne darstellte.

Schliesslich übernehmen die Armeeangehörigen jedes Truppenkörpers bei Dienstbeginn in einem würdigen Akt die Schweizerfahne in Form ihres Feldzei-

chens. Bei Aktivdienst werden sie zudem vor dem Feldzeichen vereidigt. Zu seiner Bedeutung sagt das Dienstreglement: «Das Feldzeichen, die Fahne oder Standarte eines Verbandes, ist Zeichen für den Verband als Schicksalsgemeinschaft. Das Feldzeichen symbolisiert zudem die Eidgenossenschaft und das, was es zu beschützen und zu verteidigen gilt.»

Militärische Fahnen

Das sehr gut illustrierte Fahnenreglement besteht aus einem normativen Teil, also Reglement im engeren Sinn, und einem informativen Teil als Lehrschrift. Es bringt keine Änderung der vertrauten Tradition. Detailliert ist vor allem der Umgang mit militärischen Feldzeichen dargestellt, also mit jenen Fahnen und Standarten, die die Bezeichnung des Truppenkörpers tragen, dem sie zugeteilt sind.

Hier finden die Verantwortlichen für Fahnenübernahmen, Beförderungsfeiern, Vorbeimärsche und besondere Anlässe, beispielsweise militärische Beerdigungen, alle Einzelheiten zur Verwendung militärischer Fahnen. Der richtige Auftritt der Fähnriche in diesen Fällen zu Fuss oder auf Fahrzeugen wird ebenso gezeigt, wie die Verwendung von Fahnen als Saalschmuck. Bildmaterial und Schemazeichnungen mit den Abläufen verdeutlichen den Text.

Ein Kapitel widmet sich dem Umgang mit Fanions. Diese gelten aus der Geschichte heraus als Erkennungs- und Standortzeichen für den Kommandanten, haben aber keine symbolische Bedeutung wie Feldzeichen und Fahnen. Darum ist es falsch, wenn sich Fanionsträger nach den Regeln für Fähnriche verhalten. Sie haben z.B. die gleiche Bekleidung zu tragen wie der Kommandant, den sie mit dem Fanion begleiten.

Die Armee verwendet auch zivile Schweizerfahnen. Werden sie aufgezogen – oder fachtechnisch ausgedrückt «gehisst» – hat das mit Rücksicht auf ihren Symbolgehalt in würdiger Form zu geschehen. Ein Kapitel nennt die Regeln und macht zudem



Das Titelbild des neuen Reglementes.

Aussagen zur Beflaggung bei Todesfällen und zur Verwendung der Schweizerfahne als Sargschmuck.

National und international

Bei grösseren Veranstaltungen wie Beförderungsfeiern, Besuchstagen, Rapporten von Grossen Verbänden, aber auch bei Besuchen ausländischer Gäste sorgt die Armee für eine festliche Beflaggung. Es werden Schweizerfahnen, Kantons-, Regional- und Gemeindefahnen oder ausländische Nationalflaggen, allenfalls Flaggen internationaler Organisationen, an Masten gehisst oder in Innenräumen aufgehängt.

Das geschieht nach den fahnenkundlichen und protokollarischen Regeln des Fahnenreglements. Geht es einmal um sehr hohe ausländische Gäste, kann das Militärprotokoll oder das Protokoll des EDA darüber hinaus Weisungen erteilen. So wie Menschen miteinander unter Einhaltung der Höflichkeitsregeln verkehren, ist gegenüber Gästen die Einhaltung der Beflaggungsregeln ein zusätzlicher Beweis von Respekt und Höflichkeit der Armee und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Beispielsweise besagt eine der Regeln für schweizerische Beflaggungen, dass Kantonsfahnen in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Bundesverfassung zu hissen sind. Eine andere Regel verlangt als Rangfolge von Fahnen: 1. Eidgenossenschaft, 2. Kanton, 3. Amt oder Bezirk, 4. Gemeinde. Werden Kantonsfahnen aufgehängt, sind einzelne zu drehen.

Die Luzernerfahne beispielsweise weht an einem Mast mit weiss oben, blau unten; hängt sie aber an einer Wand, so gilt, weiss rechts, blau links. Dazu kommen, anschaulich erläutert, weitere knifflige Regeln. Fahnenkundige werden feststellen, dass die Armee die Regel des Zukehrens truppentauglich vereinfacht hat:

Alle Kantonsfahnen, die sich vom Betrachter aus links der Schweizerfahne an einer Wand oder einem gespannten Seil hängen, sind dieser ranghöheren Fahne zuzukehren, d.h. seitenverkehrt zu platzieren; einzig die Fahne des Kantons Waadt wird nicht zugekehrt. - Schliesst die Beflaggung ausländische Nationalflaggen mit ein, kann es noch etwas komplizierter werden, doch das Reglement offeriert für alle gängigen Fälle eine richtige Lösung.

Kurze Fahngeschichte

Als Lehrschrift zeigt das Fahnenreglement, wie aus den Unabhängigkeits- und Expansionskriegen, den Schweizerregimentern in fremden Diensten, der Helvetik und der Schaffung einer eidgenössischen Armee allmählich ein eidgenössisches militärisches Feldzeichen hervorging. Daraus entstand schliesslich die Schweizerfahne als Landesfahne, die denn auch in der ersten Bundesverfassung von 1848 ausdrücklich erwähnt wurde.

Die Reglementempfänger in unserem föderalistischen Staat sollen sich nicht nur über die Entstehung der Schweizerfahne, sondern auch über die Fahne ihres eigenen

Was beschützen?

Dem DR 04 gelang eine weise Formulierung: «Das Feldzeichen, die Fahne oder Standarte eines Verbandes, ist Zeichen für den Verband als Schicksalsgemeinschaft. Das Feldzeichen symbolisiert zudem die Eidgenossenschaft und das, was es zu beschützen und zu verteidigen gilt.» Zu Recht wird offen gelassen, was genau es zu beschützen und zu verteidigen gilt. Die Idee der Milizarmee basiert auf dem Vertrauen in den Bürgersoldaten, der sich mit der Schweiz in individueller Weise identifiziert. Er weiss sehr wohl, was er zu verteidigen hat. Welche Werte ihm dabei besonders wichtig sind, ist seine Sache. Das darf der demokratische Staat nicht verordnen. Verpflichtet ist der Staat jedoch, der Armee militärisch lösbare Aufträge zu erteilen und ihr zur Erfüllung die nötigen Mittel zu geben. *hea.*

und der weiteren Kantone informieren können: Jeder Kantonsfahne ist eine Seite gewidmet. Ferner enthält das Reglement Masszeichnungen für die Feldzeichen der Armee und ein Mass-Schema für das proportional richtige Zeichnen einer Schweizerfahne oder einer Schweizerflagge zur See, wie sie die Patrouillenboote führen.

Abgabe des Reglements

Das 80-seitige Reglement ist zustande gekommen unter kompetenter Mitarbeit der Schweiz. Gesellschaft für Fahnen- und Flaggenkunde sowie der Stiftung für Schweizer Wappen und Fahnen. Es liegt in deutscher Sprache vor. Die Übersetzung ins Französische erfolgt dieses Jahr.

Die wichtigsten Empfänger sind die Stäbe der Truppenkörper und der Grossen Verbände sowie die Fähnriche. Als persönliches Exemplar geht es ferner an die Hauptfeldweibel, Stabs-, Haupt- und Chefadjutanten, aber auch an die angehenden Offiziere. Berufsunteroffiziere (Adj Uof) und Einheitskommandanten erhalten auf Bestellung ein persönliches Exemplar. Weitere Interessierte können das Fahnenreglement hier erwerben: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern; Tel. 031 322 3912, E-Mail: verkauf.militaer.@bbl.admin.ch



Darstellung der Schlacht bei Laupen 1339, gut erkennbar sind die auf die Brust genähten weissen Kreuze. (Spiezer Chronik des Diebold Schilling)



Heinz Aschmann, Div aD, war bis 2006 Chef Ausbildungsführung (J7). Die Ausbildungsführung nimmt unter anderem für das Gros der armeeweiten Reglemente die Rolle des Verlegers wahr.



Tragart im Rad Spz 93: Lederköcher am vorderen Scharnier des rechten Mannschaftslukendeckels.



Je ein Unteroffizier links und rechts neben dem Fähnrich, dahinter drei Soldaten.



Freimarsch: Der Fähnrich trägt das Feldzeichen auf der rechten Schulter.



Tragart im Puch G: Der Fähnrich steht aufrecht hinter dem Kdt.



Ein Fähnrich in Ruhnstellung mit der Standarte.



Tragart im Schützenpanzer 2000 mit der Fahnenwache.



Ruhnstellung: Fahne mit der rechten Hand direkt unter dem Fahnentuch senkrecht vor den Körper halten.



Je ein Unteroffizier links und rechts neben dem Fähnrich.



Fahnenzug oder Stabseinheit bei Fahnenübernahme.



Beispiel einer Beflaggung mit Hängefahnen bei einer militärischen Feier des Kantons Bern. Zwei Berner Fahnen sind beidseits der Schweizerfahne symmetrisch aufgehängt.